

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Stück, 04.04.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 4. April 1923.) 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 27. März 1923 zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 7. Dezember 1922.

Nr. 78.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 22. Februar 1898, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbes, in der Fassung vom 7. Dezember 1922.

Oldenburg, den 27. März 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Ziffer II (2) des Gesetzes vom 14. Mai 1922, in der Fassung vom 7. Dezember 1922, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Als regelmäßiger Satz gilt für das Feilbieten gewerblicher Leistungen sowie das Darbieten künstlerischer Leistungen oder Schaustellungen,

bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-
interesse nicht obwaltet, der Satz von 3000 *M.*,
für den Handel mit geringwertigen Waren der Satz von
5000 *M.*,

für den Handel mit wertvolleren Waren der Satz von
30 000 *M.*,

für den Handel mit Kleinvieh der Satz von 30 000 *M.*,

für den Handel mit Großvieh der Satz von 50 000 *M.*

In Ziffer II (5) wird die Zahl „300“ durch „500“
ersetzt.

In Ziffer II (6) wird die Zahl „100 000“ ersetzt
durch „300 000“.

In Ziffer II (7) wird die Zahl „250“ durch „500“
und die Zahl „500“ durch „1000“ ersetzt.

In Ziffer II (8) wird die Zahl „50 000“ ersetzt durch
„100 000“.

In Ziffer III wird unter a und b die Zahl „5000“
durch „15 000“ ersetzt.

In Ziffer IV wird die Zahl „300“ durch „500“ ersetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 27. März 1923.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Driever.

Brand.